

Amtsblatt der Europäischen Union

C 197



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

26. Mai 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 197/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10020 — Korian/VYV/Technosens Evolution) ⁽¹⁾	1
2021/C 197/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10265 — Hisense Group/Sanden) ⁽¹⁾	2
2021/C 197/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10208 — The Coca-Cola Company/Coca-Cola HBC/WABI CCH JV) ⁽¹⁾	3

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 197/04	Euro-Wechselkurs — 25. Mai 2021	4
---------------	---------------------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2021/C 197/05	Ankündigung der Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation der <i>Československé úvěrní družstvo v likvidaci</i> [Tschechoslowakische Kreditgenossenschaft in Abwicklung]	5
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 197/06

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10234 — Bain Capital/Cinven/Lonza Specialty Ingredients) ⁽¹⁾

6

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10020 — Korian/VYV/Technosens Evolution)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 197/01)

Am 19. Mai 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden.
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10020 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10265 — Hisense Group/Sanden)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 197/02)

Am 19. Mai 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10265 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

—————

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10208 — The Coca-Cola Company/Coca-Cola HBC/WABI CCH JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 197/03)

Am 19. Mai 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10208 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

25. Mai 2021

(2021/C 197/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2264	CAD	Kanadischer Dollar	1,4758
JPY	Japanischer Yen	133,49	HKD	Hongkong-Dollar	9,5197
DKK	Dänische Krone	7,4360	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6918
GBP	Pfund Sterling	0,86573	SGD	Singapur-Dollar	1,6255
SEK	Schwedische Krone	10,1338	KRW	Südkoreanischer Won	1 375,57
CHF	Schweizer Franken	1,0977	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,9591
ISK	Isländische Krone	148,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8560
NOK	Norwegische Krone	10,1965	HRK	Kroatische Kuna	7,5120
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 575,54
CZK	Tschechische Krone	25,447	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0809
HUF	Ungarischer Forint	348,86	PHP	Philippinischer Peso	59,033
PLN	Polnischer Zloty	4,4839	RUB	Russischer Rubel	90,0534
RON	Rumänischer Leu	4,9250	THB	Thailändischer Baht	38,448
TRY	Türkische Lira	10,3176	BRL	Brasilianischer Real	6,4970
AUD	Australischer Dollar	1,5785	MXN	Mexikanischer Peso	24,3183
			INR	Indische Rupie	89,2360

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Ankündigung der Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation der *Československé úvěrní družstvo v likvidaci* [Tschechoslowakische Kreditgenossenschaft in Abwicklung]

(2021/C 197/05)

AUSZUG AUS DEM BESCHLUSS ZUR ERÖFFNUNG EINES LIQUIDATIONSVERFAHRENS NACH DER RICHTLINIE 2001/24/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 4 APRIL 2001 ÜBER DIE SANIERUNG UND LIQUIDATION VON KREDITINSTITUTEN

Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!

Lukáš Vlašný, geboren am 28. Oktober 1974, wohnhaft in Palackého 351/6, 390 01 Tábor, gibt hiermit als Liquidator, zu dem er durch Entscheid des Bezirksgerichts Hradec Králové Nr. 34 Cm 65/2021-15 vom 6. April 2021 bestellt wurde, zu der in Abwicklung befindlichen Kreditgenossenschaft *Československé úvěrní družstvo v likvidaci*, Unternehmensregisternummer 649 46 851 mit eingetragenem Sitz in Gočárova třída 312/52, Pražské Předměstí, 500 02 Hradec Králové, Eintrag im Handelsregister des Bezirksgerichts Hradec Králové unter der Nummer Dr 1358 (im Folgenden „die Genossenschaft“), gemäß Artikel 13 und Artikel 17 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten bekannt, dass am 25. März 2021 die Liquidation der Genossenschaft eingeleitet wurde, nachdem deren Mitgliederversammlung am selben Tag gemäß Artikel IX(A)(18)(k) in Verbindung mit Artikel IX(B)(1) der Satzung und gemäß § 656 Buchstabe q und § 669 des Gesetzes Nr. 90/2012 über Handelskorporationen beschlossen hatte, die Genossenschaft mit sofortiger Wirkung per Liquidation aufzulösen.

Die Gläubiger der Genossenschaft werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 30. Juli 2021 schriftlich bei deren Liquidator Lukáš Vlašný, Vančurova 2904, 390 01 Tábor, Tschechische Republik, anzumelden.

Lukáš VLAŠANÝ

Liquidator

Československé úvěrní družstvo v likvidaci

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10234 — Bain Capital/Cinven/Lonza Specialty Ingredients)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 197/06)

1. Am 11. Mai 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bain Capital Investors L.L.C. („Bain Capital“, USA);
- Cinven Capital Management (VII) General Partner Limited („Cinven“, VK);
- die Sparte „Lonza Specialty Ingredients“ („Lonza Specialty Ingredients“, Schweiz), kontrolliert von Lonza Group AG (Schweiz).

Bain Capital und Cinven übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Lonza Specialty Ingredients.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bain Capital ist eine Anlagegesellschaft, die in Unternehmen in verschiedenen Branchen investiert, darunter Informationstechnologie, Gesundheitswesen, Einzelhandel, Konsumgüter, Kommunikation, Finanzdienstleistungen und Industrie bzw. verarbeitendes Gewerbe.
- Cinven ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungs- und -beratungsdienstleistungen erbringt.
- Lonza Specialty Ingredients bietet Mikrobenkontrolllösungen und chemische Technologien für eine Reihe von Endverwendungen, darunter Holzschutz, Öl und Gas, Kunststoffe, Metalle sowie Farben und Beschichtungen an. Außerdem bietet es Spezialprodukte und -dienstleistungen an, wie Verbundwerkstoffe, Leistungsintermediäre und Chemikalien, sowie Dienstleistungen im Bereich der Zolientwicklung und des verarbeitenden Gewerbes für eine Reihe von Anwendungen und Industriezweigen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10234 — Bain Capital/Cinven/Lonza Specialty Ingredients

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax + 32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE